

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 22.01.2018 öffentlich bekannt gemacht.
Sylt, den 22.01.2018

Im Auftrag

Berit Spiegel



Bekanntmachung der Gemeinde Sylt

Satzung über den Erlass einer Verlängerung der Veränderungssperre

für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 118 „Klein-Morsum“ für das Gebiet nördlich Haawerlön, östlich 150m westlich Brenseecker, südlich der Bahnstrecke Westerland - Elmshorn, westlich der östlichsten Bebauung Zum Wäldchen, Terpstich und Uasterhörn im Ortsteil Morsum

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Sylt hat gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Sitzung am 08.09.2014 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr.118 für das obig genannte Gebiet gefasst.

Zur Sicherung dieser Planung wird auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 17 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. S. 140) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2017 die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den vorgenannten Bebauungsplan Nr. 118 und dessen o.g. Geltungsbereich **um 1 Jahr** erlassen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht. Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit bewirkter Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können die o.g. Satzung von diesem Tage an in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich ist die Satzung im Internet unter <http://www.grips-sylt.info/> eingestellt.

Hingewiesen wird

- auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und des Abs. 3 Satz 1 BauGB über die Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche nach § 18 Abs. 1 BauGB; danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§44 Abs.3 Satz1 und 2 und §44 Abs.4 BauGB)
- auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB; danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite: <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 19.01.2018

Gemeinde Sylt
-Der Bürgermeister-
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel